

# **Satzung**

## **für den Seniorenbeirat der Stadt Pinneberg**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 i. V. m. §§ 47 d Abs. 2 und 3 sowie 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 58) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Pinneberg vom 10.10.2024 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Pinneberg erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

Zur Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse der älteren Einwohnerinnen und Einwohner in Pinneberg wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Pinneberg. Im Rahmen seines Aufgabebereiches verpflichten sich die Organe der Stadt Pinneberg, den Seniorenbeirat in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Ratsversammlung und Ausschüsse können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Seniorenbeirates einholen.

Der Seniorenbeirat berät die Ratsversammlung und ihre Ausschüsse in wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die älteren Einwohnerinnen und Einwohner in Pinneberg betreffen. Der Seniorenbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Ratsversammlung einzuladen. Der Seniorenbeirat entscheidet per Beschluss über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen. An den Sitzungen der Fachausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren der Stadt Pinneberg betreffen, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates teilnehmen. Sie oder er kann in allen Angelegenheiten, die die Senioren betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

Die Rechte nach Abs. 3 gelten auch für einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlicher Sitzungen, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen. Soweit für Mitglieder der Ratsversammlung für die Teilnahme an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen Ausschlussgründe bestehen, gelten diese auch für die Vertreterin oder den Vertreter des Seniorenbeirates.

Ein Antrag oder eine Empfehlung nach Beschlussfassung des Seniorenbeirates zu einer seniorenrelevanten Angelegenheit sowie die Beauftragung eines Mitgliedes des Seniorenbeirates durch die oder den Vorsitzenden wird der oder dem Vorsitzenden der Ratsversammlung oder des jeweiligen Ausschusses sowie der Verwaltung schriftlich angezeigt.

Die Ratsversammlung stellt dem Seniorenbeirat einen eigenen Etat zur Verfügung. Näheres regelt § 3 dieser Satzung.

Die Stadt Pinneberg versichert die Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein. Die hierfür erforderlichen Daten werden an den Versicherungsträger weitergegeben.

Die Tätigkeit des Seniorenbeirates wird von den Organen der Stadt ermöglicht und gefördert. Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Seniorenbeirat möglichst frühzeitig über alle in seine Aufgaben fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.

## **§ 2 Aufgaben**

Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Pinneberg und setzt sich für deren Belange ein, z.B. Prävention und Vorsorgemaßnahmen, Informationen und Aufklärung zur Sicherheit, Gesundheit und Dinge des alltäglichen Lebens etc.

Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab und leistet Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel kann er gezielte Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren durchführen.

Die Stadt Pinneberg unterstützt den Seniorenbeirat bei der Durchführung der internen Verwaltungsangelegenheiten. Hierzu gehören u.a. die Erstellung und Versendung von Einladungen und Sitzungsprotokollen, die Bearbeitung bzw. Weiterleitung der Anträge, Empfehlungen und Beschlüsse des Seniorenbeirates und die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen.

Der Seniorenbeirat regelt in analoger Anwendung des § 34 Abs. 2 Gemeindeordnung seine weiteren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 3 Zuschuss**

Der Seniorenbeirat verfügt im Rahmen der von der Stadt Pinneberg zur Verfügung gestellten Mittel über einen eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Haushaltsmittel dürfen ausschließlich im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Seniorenbeirat entscheidet im eigenen Ermessen und im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder. Es kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Gegenüber der Stadt Pinneberg ist ein Verwendungsnachweis über die verausgabten Mittel zu führen.

## **§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat besteht aus 9 gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Pinneberger Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtszeit des Seniorenbeirates Pinneberg beträgt 4 Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Der Seniorenbeirat bleibt bis zum Zusammentritt eines neu gebildeten Seniorenbeirates im Amt.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten nach Maßgabe der Hauptsatzung für die Teilnahme an Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld sowie die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates eine Aufwandsentschädigung.

Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, rücken die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter, die in der Direktwahl nicht die erforderlichen Stimmen erhalten haben, nach der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem jeweiligen Versammlungsleiter zu ziehen ist. Überschreitet die Zahl der ausgeschiedenen Vertreterinnen oder Vertreter die Zahl der Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter, sind Neuwahlen nach §§ 8 -10 dieser Satzung immer dann durchzuführen, wenn weniger als 5 Mitglieder im Seniorenbeirat verbleiben.

## **§ 5 Vorsitzende/Vorsitzender**

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Seniorenbeirates in den Sitzungen.

Scheidet die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor Beendigung der Amtszeit des Seniorenbeirates aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist innerhalb eines Monats eine Ersatzwahl durchzuführen.

## **§ 6 Einberufung, Sitzungen**

Der Seniorenbeirat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im halben Jahr. Der Seniorenbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es 3 Mitglieder oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind durch Aushang in den Schaukästen am Rathaus und in Waldenau öffentlich bekannt zu geben.

Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es 3 Mitglieder des Seniorenbeirates verlangen. Die Tagesordnung kann um dringende Angelegenheiten erweitert werden, wenn dies mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Seniorenbeirates beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.

Über jede Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift über die Seniorenbeiratssitzung ist an die Mitglieder spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Personen der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Einzelheiten zu dem Ablauf der Sitzungen ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates.

## **§ 8 Wahl des Seniorenbeirates**

Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt durch Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Pinneberg gemeldet ist,
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, weil sie oder er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt oder für sie oder ihn zur Besorgung aller ihrer oder seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

## **§ 9 Vorbereitung der Wahl**

Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Pinneberg. Der Wahlausschuss besteht aus 4 Beisitzerinnen oder Beisitzern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat den Wahltag.

Spätestens 2 Monate vor Versand der Wahlunterlagen trägt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dafür Sorge, dass ein Aufruf zur Kandidatur in der örtlichen Presse erfolgt.

Spätestens eine Woche vor Versand der Wahlunterlagen sorgt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

## **§ 10 Durchführung der Wahl**

Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht durch Briefwahl mit amtlichem Stimmzettel aus. Jede wahlberechtigte Person hat 3 Stimmen. Für eine Bewerberin oder einen Bewerber kann sie nur eine Stimme abgeben.

Bewerberinnen oder Bewerber haben ihre Bewerbung bis spätestens 42 Tage vor der Wahl der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich anzuzeigen.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen 3 Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Ausschuss Soziales, Kinder und Senioren der Stadt Pinneberg in öffentlicher Sitzung spätestens bis 20 Tage vor der Wahl.

## **§ 11 Auflösung**

Sollte der Seniorenbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Ratsversammlung die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen. Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von 5 seiner Mitglieder der Ratsversammlung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

## **§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Namen, Anschrift und Funktion der Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung entsprechender Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in der jeweils geltenden Fassung.

Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

## **§ 13 Weitergehende Regelungen**

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, gelten in analoger Anwendung die für die Ausschüsse der Ratsversammlung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Verfahrensvorschriften sowie die Bestimmungen des Gemeindewahlrechts entsprechend.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt damit die Satzung vom 01.07.2020.

Pinneberg, den 17. Oktober 2024

In Vertretung

gezeichnet  
Bollwahn  
Erster Stadtrat